



SATZUNG

SELBSTHILFENETZWERK IM LANDKREIS RAVENSBURG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Das Netzwerk Selbsthilfe, führt den Namen:
„**Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg**“.
Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ravensburg eingetragen werden. Der Name des Netzwerkes wird nach der Eintragung beibehalten.
2. Der Sitz ist in Ravensburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittel

1. Das **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** im Landkreis Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977 auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sozialwesens.
2. Zweck von **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** ist es,
 - a) die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, mit denen die Gründung und Weiterentwicklung von Selbsthilfegruppen unterstützt, der Erfahrungsaustausch untereinander ermöglicht und Verbindungen zu anderen, auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen gefördert wird.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 a zu leisten, wobei durch Veranstaltungen, Publikationen, Informations- und Kommunikationsvorhaben die an Sozial- und Gesundheitsfragen Interessierten und die Beschäftigten des Sozial- und Gesundheitswesens erreicht werden sollen.
 - c) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, ein Verhalten in der Bevölkerung zu entwickeln und zu stärken, das auf Gesundheitsförderung und selbstbestimmte Krankheits- und Problembewältigung zielt.
 - d) **Das Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel, des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg**, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt das **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** durch Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen und öffentliche Mittel.

§ 3 Organe

Die Organe des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** sind die Mitgliederversammlung und der Sprecherrat.

Der Sprecherrat bildet den Vorstand.

Zusätzlich kann ein Beirat aus Vertretern der Krankenkassen, Verbänden, Vertreter des bürger-schaftlichen Engagements und sonstige, der Selbsthilfe zugewandte Personen oder Institutionen gewählt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg**, kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** tätig sein will. Selbsthilfegruppen im Landkreis Ravensburg brauchen ihren Beitritt zu **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** nicht erklären. Sie sind Kraft dieser Satzung Mitglied von **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg**.
2. Andere Personen und Organisationen müssen ihren Beitritt zu **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** schriftlich gegenüber dem Sprecherrat erklären. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Sprecherrat.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Sprecherrat schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt bzw. zuwidergehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.
5. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** und Bestimmung der Richtlinien für den Sprecherrat. Zum Zeitpunkt der Gründung gelten die Richtlinien des Sprecherrats mit Stand vom 27.10.2004.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Sprecherrates.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sprecherrates.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung von **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg**

- e) Der Sprecherrat des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der Regel, einmal jährlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/10 der Mitglieder oder von 2/3 der Mitglieder des Sprecherrats schriftlich beantragt wird.
 - f) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer zur Kassenprüfung
2. Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht. Juristische Personen haben je eine Stimme. Selbsthilfegruppen gelten als juristische Person. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf mehrheitlichen Antrag können Abstimmungen auch schriftlich durch Ausgabe von Wahlzetteln erfolgen.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 4.
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.
 - b) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbst zu beschließen. Satzungsänderungen nach §5 Nr.4 b sind den Mitgliedern auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit zu teilen.
 - c) Die Wahl der Sprecherrat-Mitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
 - d) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Sprecherrates und vom Schriftführer zu unterzeichnen!

§ 6 Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus 6 bis 10 Personen. Die Sprecherräte werden aus den Reihen der Selbsthilfegruppen gewählt. Bei Bedarf werden vakante Stellen durch Berufung ebenfalls aus den Reihen der Selbsthilfegruppen ergänzt.
2. Die Wahl des Sprecherrates erfolgt auf zwei Jahre. Der Sprecherrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Sprecherrats im Amt. Wiederwahl ist möglich. Sprecherrat-Mitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung amtiert der auf der Jahresversammlung 2008 gewählte Sprecherrat.

3. Der Sprecherrat wählt aus seinen Reihen den Vorstand nach §26 BGB bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Gemeinsam vertreten der erste und zweite Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Sprecherrat ist berechtigt, einen Geschäftsführer zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
5. Der Sprecherrat kann Mitglieder des Beirates zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Beirat hat kein Stimmrecht im Sprecherrat.

§ 7 Beirat

Die Beiräte sollen Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** erarbeiten. Über die Bestellung bzw. Wahl eines Beirates kann die Mitgliederversammlung oder auch der Sprecherrat entscheiden.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich

§ 9 Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Auflösung des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg**, kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag hierzu muß auf der Einladung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des **Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg** an das DRK, Deutsche Rote Kreuz, Ulmer Str. 95, 88213 Ravensburg, für die Verwendung gemeinnütziger gesundheitsfördernder Maßnahmen zu. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Neufassung der Satzung tritt mit Verabschiedung auf der Jahresversammlung, am 13. November 2010 in Kraft.

Die bisherige Satzung des "Selbsthilfenetzwerk im Landkreis Ravensburg" in Kraft getreten am 14. November 2009 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2010 geändert.